

Örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 25.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Hochdorf (Innenbereich nach § 34 BauGB), sofern nicht in einem Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Zahl der herzustellenden Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird je Wohneinheit, unabhängig von deren Größe (Wohnfläche), auf 2,0 Stellplätze erhöht.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Hochdorf, den 26.01.2022



Stefan Jäckle
Bürgermeister

Begründung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Hochdorf

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VWV Stellplätze) können „Gründe des Verkehrs“ für die Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze vorliegen, „wenn in Gemeindeteilen mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – (z. B. abgelegene Weiler) auch unter Beachtung der Möglichkeit einer Erschließung mit dem Radverkehr davon ausgegangen werden muss, dass die Haushalte i. d. R. mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet sein müssen, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können.“

Die Gemeinde Hochdorf a. d. Riß liegt im ländlichen Raum und ist darüber hinaus sehr zersiedelt. Sie besteht aus drei Teilorten und zahlreichen Weilern, welche sich auf über 23 Quadratkilometer ausdehnen. Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln ist sehr begrenzt. In den drei Teilorten gibt es zwar eine größere Zahl von Bus-Anschlüssen; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Anschlüsse sich jeweils nur in 2 Richtungen verteilen, was damit das ÖPNV-Angebot insgesamt einschränkt. In den Weilern sind die Bus-Anschlüsse ebenfalls stark begrenzt bis gar nicht vorhanden. Im Übrigen baut der ÖPNV auf dem Schülerverkehr auf, was bedeutet, dass während der insgesamt 14 Wochen Schulferien und beweglichen Ferientage das Angebot sehr ausgedünnt ist. Die überwiegende Zahl der erwachsenen Bewohner von Hochdorf ist deshalb gezwungen, ein eigenes Kraftfahrzeug vorzuhalten und zu benutzen. Dies betrifft auch die Kinder einer Familie, die ab dem achtzehnten Lebensjahr in der Regel ebenfalls ein eigenes Fahrzeug besitzen. Eine Erhöhung der Fahrzeugdichte für den Individualverkehr ist damit absehbar, da im Beruflichen wie im Privaten eine erhöhte Flexibilität und Mobilität erwartet wird.

Aufgrund der Nähe zur großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß und einer guten Verkehrsanbindung zur Bundesstraße 30 ist die Gemeinde Hochdorf ein attraktiver Wohnort. Auch zukünftig wird sich die Gemeinde durch innerörtliche Nachverdichtung weiterentwickeln. Hierzu wird beispielsweise auch eine größere Anzahl an Mehrfamilienhäusern entstehen. Vorwiegend werden diese auch durch Bauträger erstellt, die aus ökonomischen Gründen die Anzahl von Stellplätzen meist auf das Mindestmaß beschränken, was zu weiteren parkenden Autos auf öffentlichem Verkehrsraum führt.

Andererseits sind jedoch die öffentlichen Straßenräume, entweder aufgrund ihrer mangelnden Breite oder ihrer Verkehrslast, nicht geeignet, parkende Zweit- und Drittfahrzeuge aufzunehmen, ohne die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. In allen örtlichen Bauvorschriften, die in den vergangenen Jahren zusammen mit einem Bebauungsplan erlassen wurden, wurde deshalb die Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge auf 2 Stellplätze erhöht. Diese Erhöhung soll durch die vorliegende Satzung auf den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ausgedehnt werden. Da es sich bei der Beurteilung, ob Innen- oder Außenbereich vorliegt, nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist der Geltungsbereich der Satzung zu jeder Zeit des Satzungsvollzugs hinreichend bestimmt. Der Adressat der Satzung wird sich bereits in der Planungsphase kundig machen, ob sein Vorhaben im Innenbereich liegt und entsprechend planen. Der Außenbereich hingegen ist geprägt durch privilegierte Vorhaben, überwiegend landwirtschaftlicher Natur. Hier ist nicht mit einer baulichen Verdichtung, und damit einhergehend einem zunehmenden Platzmangel für Stellplätze zu rechnen. Deshalb verbleibt es hier bei der gesetzlichen Regelung.

Hochdorf, den 26.01.2022



Stefan Jäckle
Bürgermeister